

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0005/2024**

Datum: 05.06.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.1 - Bürgermeisterbereich

Betrifft: Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und der Sitzverteilung für die gemäß § 44 BbgKVerf neu gebildeten ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	04.07.2024	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung legt gemäß § 44 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Zahl der Ausschusssitze für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung fest:

<u>Fachausschüsse</u>	<u>Zahl der Ausschusssitze</u>
1. Fachausschuss 1 (F1)
2. Fachausschuss 2 (F2)
3. Fachausschuss 3 (F3)
4. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde stellt gemäß § 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Sitzverteilung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung fest:

Ausschussbezeichnung	Fraktion	Sitze
1. Fachausschuss 1 (F1)

2. Fachausschuss 2 (F2)

3. Fachausschuss 3 (F3)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

4. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Götz Herrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2024	Aufwand	11.10	542100	181.400 €	7.200 €
2025 ff.	Aufwand	11.10	542100	177.900 €	21.600 €
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2024	Auszahlung	11.10	742100	181.400 €	7.200 €
2025 ff.	Auszahlung	11.10	742100	177.900 €	21.600 €
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung: Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aufgrund der Teilnahme von Ausschussmitgliedern und sachkundigen Einwohner/innen an Ausschusssitzungen entsprechend der gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde. Die Sitzungsgelder für Mitglieder des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung sind bei den aktuellen Aufwendungen nicht berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben die im Sachkonto ebenfalls ausgewiesenen Fraktionsgelder, die unabhängig von der Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und der Sitzverteilung sind.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde über die Anzahl der Ausschusssitze der für die Wahlperiode 2024 – 2029 neu gebildeten ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze dient der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.10.1993, NVwZ-RR 1994, S. 109 als Richtlinie, der beinhaltet, dass die Größe der Ausschüsse als angemessen zu erachten ist, wenn sie ungefähr ein Viertel der Größe der Vertretungskörperschaft beträgt. Somit wird sichergestellt, dass sich die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung auch in der Mehrheit der Ausschüsse widerspiegelt.

Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Beschluss festgelegt.

Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen gemäß § 44 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) gilt § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf entsprechend. Demnach kommt für die Verteilung der Ausschusssitze die Berechnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zur Anwendung.

Anhand dieser Berechnung benennen die Fraktionen gemäß § 44 Absatz 2 BbgKVerf die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Zum Zwecke der besseren Dokumentation kann ein deklaratorischer Beschluss über die Sitzverteilung durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden (§ 44 Absatz 2 BbgKVerf).